

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Amstetten vom 28. Juni 1990 in der Fassung vom 14. Dezember 2016.

Auf Grund des § 12 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 und der Ermächtigung gemäß § 5, Abs. 1 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBL Nr. 6930 i.d.g.F., wird folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Amstetten erlassen:

§ 1

1. In der Stadtgemeinde Amstetten werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6, Abs. 5 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit 4,1 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längensmeter Rohrnetz (€ 168,01), das ist mit € 6,89 festgesetzt.
2. „Gemäß § 6, Abs. 5 (6) NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 42.002.868,72 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 249.995 lfm. zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

1. Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und deshalb die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu-, oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 4,84 excl. MWSt. pro m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungs- gebühr in €
3		4,84		14,52
12		4,84		58,08
17		4,84		82,28
45		4,84		217,80
75		4,84		363,00
125		4,84		605,00
195		4,84		943,80

§ 6 Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt wird, nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.
2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,21 excl. MWSt. festgesetzt.
3. Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, pro Kalenderjahr so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6, Abs. 2 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird in vier gleiche Teile geteilt. Die Teilbeträge sind gemäß § 15, Abs. 5 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 zu entrichten.

§ 7

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gehührenschild der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.
2. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11, Abs. 1 und 2 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- 1) vom 1.1. bis 31.3.
- 2) vom 1.4. bis 30.6.
- 3) vom 1.7. bis 30.9.
- 4) vom 1.10 bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.4., 15.7., 15.10. und 15.1. fällig. Im letzten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt. Die Jahresabrechnung ist binnen 7 Tagen ab Versanddatum ohne Abzüge auf ein Konto der Stadtwerke Amstetten zur Zahlung fällig.

3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

1. Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Diese Wasserabgabenordnung wird mit 1.1.2017 wirksam.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Ursula Puchebner e.h.

Angeschlagen am: 15. 12. 2016
Abgenommen am: 30. 12. 2016